



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 11. März 2022

Nummer 27

Zweite Verordnung zur Änderung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung

Vom 9. März 2022

Auf Grund des § 19 Absatz 5, § 23, § 24 Absatz 4, § 25 Absatz 6, § 27 Absatz 5, § 28 Absatz 3 und § 32 Absatz 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Januar 2007 (GVBl. I Nr. 1 S. 2) § 25 Absatz 6 geändert und § 28 Absatz 3 und § 32 Absatz 5 neu gefasst sowie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) § 23 geändert und § 19 Absatz 5 und § 24 Absatz 4 zuletzt geändert worden sind, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung vom 17. November 2020 (GVBl. II Nr. 107), die durch die Verordnung vom 31. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „regional oder für einzelne Klassen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein schwerwiegender Grund liegt vor, wenn

 1. die Schule auf Anordnung der Gesundheitsbehörden geschlossen wird,
 2. die Schülerinnen und Schüler den Präsenzunterricht auf Grund des Infektionsschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften nicht besuchen dürfen,
 3. der Präsenzunterricht durch wiederholte Isolations- oder Quarantäneanordnungen gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder den Lehrkräften an einer Schule oder durch nicht unerhebliche Störungen der für die Schule notwendigen Infrastruktur erheblich eingeschränkt ist oder
 4. auf Grund anderer erheblicher Notfälle Präsenzunterricht im Schulgebäude nicht stattfinden kann.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gründe“ die Wörter „gemäß Absatz 2“ eingefügt
2. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Bereich“ die Wörter „oder durch Zuverfügungstellung von geeigneten Unterrichtsmaterialien“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. März 2022

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg